

# **Bildung Einheitsgemeinde und Totalrevision Gemeindeordnung**

**Vorberatende Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019**



Politische Gemeinde  
Eglisau

# Politische Gemeinde / Schulgemeinde



## Vorberatung zur Totalrevision der Gemeindeordnung und zur Einheitsgemeinde

Liebe Eglisauerinnen, liebe Eglisauer

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben die Gemeindeordnung für eine Einheitsgemeinde erarbeitet. Der Einbezug aller Mitarbeitenden war dabei ein grosses Anliegen. Schule und Gemeinde haben auch darauf geachtet, dass für die Schulpflege in den schulischen Belangen ein möglichst grosser Handlungsspielraum erhalten bleibt.

Zur revidierten Gemeindeordnung wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Diese hat eine grosse Zustimmung zur Einheitsgemeinde und auch zu den übrigen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung gezeigt. Aufgrund der Vernehmlassung wurden Anpassungen vorgenommen.

Unterschiedliche Ansichten bestehen zur Frage, ob die Rechnungsprüfungskommission (RPK) künftig auch als Geschäftsprüfungskommission (RGPK) tätig sein soll. Gemeinderat und Schulpflege sprechen sich klar für die Variante RPK aus. Aus der Sicht von Gemeinderat und Schulpflege stellt die neue Gemeindeordnung eine gute Basis für die zukünftige Zusammenarbeit dar.

Andrea Wenk, Schulpräsidentin

Peter Bär, Gemeindepräsident

### Die Vorlage in Kürze

Im September 2018 haben die Eglisauer Stimmberechtigten der Initiative «Einheitsgemeinde» von René Lee zugestimmt. Der Gemeinderat und die Schulpflege wurden damit beauftragt, die Vorlage einer neuen Gemeindeordnung auszuarbeiten, um den Zusammenschluss von Schulgemeinde und Politischer Gemeinde zu einer Einheitsgemeinde zur Abstimmung zu bringen.

Bis zum Ende dieser Amtsdauer im Jahr 2022 müssen wegen des neuen Gemeindegesetzes sämtliche Gemeinden ihre Gemeindeordnungen überarbeiten. Schulpflege und Gemeinderat sind deshalb übereingekommen, dass gleichzeitig mit der Entscheidung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung überarbeitet werden sollen. Es wird deshalb eine Totalrevision der aktuellen Gemeindeordnung zur Abstimmung gebracht.

Die Frage, ob die Rechnungsprüfungskommission (RPK) auch als Geschäftsprüfungskommission (RGPK) fungieren soll, wurde in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert. Die Abstimmung an der Urne wird darum mit zwei Varianten und Stichfrage durchgeführt.

Die neue Gemeindeordnung wird anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 vorberaten. Am 9. Februar 2020 folgt dann die Urnenabstimmung.

# Einleitung

Das neue kantonale Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen haben alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Die Gemeindeordnung (GO) der Politische Gemeinde Eglisau und die Schulgemeindeordnung (SGO) stammen aus dem Jahr 2005. Im Frühjahr 2013 wurde die GO revidiert, sodass der Gemeinderat für sämtliche Bürgerrechtsgeschäfte zuständig wurde.

Die Bestimmungen der GO und der SGO haben sich grundsätzlich bewährt, so dass man sich bei der Revision auf die aktuelle Praxis beziehen kann.

Im September 2018 haben die Eglisauer Stimmberechtigten die Initiative «Einheitsgemeinde» angenommen und damit den Gemeinderat und die Schulpflege beauftragt, bis im Frühjahr 2020 eine neue Gemeindeordnung als Einheitsgemeinde zur Abstimmung zu bringen (Zusammenführung von Schulgemeinde und politischer Gemeinde).

Gemeinderat und Schulpflege nehmen die Initiative «Einheitsgemeinde» zum Anlass, gleichzeitig die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes umzusetzen.

## Ziele der neuen Gemeindeordnung

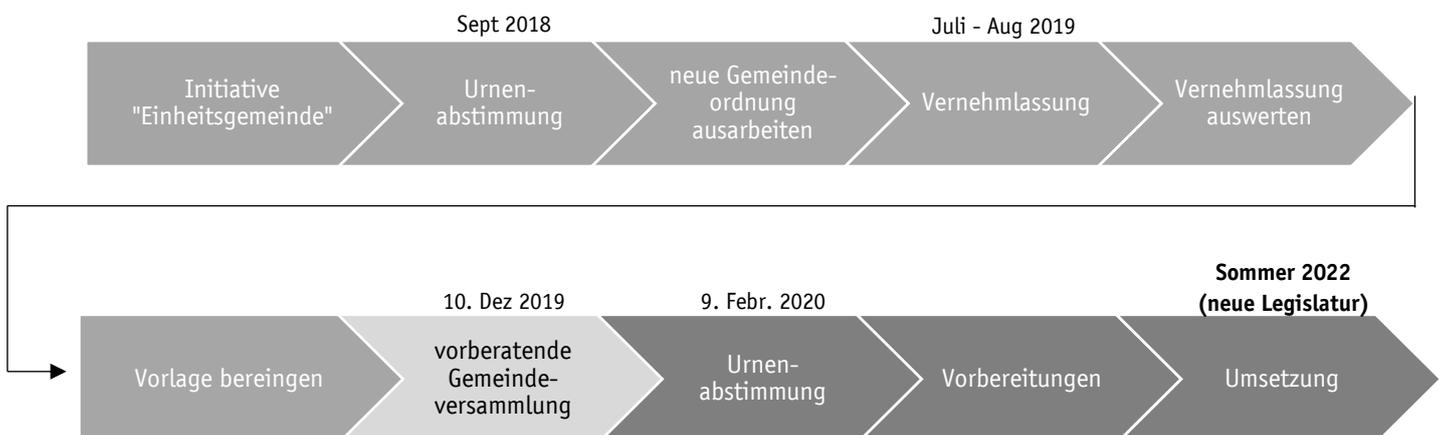
- Umsetzen der Vorgaben der Initiative «Einheitsgemeinde»
- Umsetzen des kantonalen Gemeindegesetzes
- Sichern einer aktiven, ganzheitlichen Gemeindepolitik
- Umsetzen einer einheitlichen Finanz- und Steuerpolitik
- Schaffen zweckdienlicher Strukturen für eine effektive und effiziente Gemeinde, Erbringen der öffentlichen Dienstleistungen «aus einer Hand»
- bewährte Strukturen bewahren
- politische Rechte und Pflichten beibehalten
- schlanke und flexible Regelungen
- miliztaugliche Behördenorganisation
- zeitgemässe Aufgabenübertragung an Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende

Als Arbeitsgrundlage kommt die Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes zur Anwendung.

In einem intensiven Prozess wurde von Gemeinderat und Schulpflege unter breitem Einbezug von Mitarbeitenden beider Güter der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung «Einheitsgemeinde Eglisau» erarbeitet und in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Rückmeldungen haben die Schulpflege und der Gemeinderat die Vorlage punktuell überarbeitet und zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedet.

Es ist geplant, dass die Stimmberechtigten am 9. Februar 2020 an der Urne über die neue Gemeindeordnung entscheiden.

Wird die neue Gemeindeordnung angenommen, werden die Umsetzungsarbeiten zügig an die Hand zu nehmen sein, so dass auf Beginn der neuen Legislatur im Jahr 2022 die neue Organisationsstruktur steht.



## Die wichtigsten Elemente

Eine Gemeindeordnung ist das oberste Organisationsgesetz einer Gemeinde und regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Hingegen werden Entwicklungsabsichten oder eine strategische Ausrichtung der Gemeinde nicht in einer Gemeindeordnung formuliert.

Die vorgeschlagene Gemeindeordnung basiert strukturell und inhaltlich auf der Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes und berücksichtigt die aktuellen Änderungen des kantonalen Rechts, das heisst insbesondere die Totalrevision des Gemeindegesetzes.

Das neue Recht bietet den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Die Gemeindeordnungen kommen generell gestrafter daher. So fällt zum Beispiel die Aufzählung der einzelnen Verwaltungsabteilungen dahin.

Diese Vorlage fokussiert auf die Initiative «Einheitsgemeinde» und auf die sowieso anstehende Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes.

### Vorgaben der Initiative «Einheitsgemeinde»

Der Initiativtext hat wichtige Rahmenbedingungen festgelegt und diese werden mit der Vorlage vollumfänglich eingehalten:

- Die Wahl der zukünftigen Schulbehörde erfolgt weiterhin durch das Stimmvolk an der Urne.
- Die Präsidentin / der Präsident der Schulpflege ist Mitglied des Gemeinderates.
- Die Schulpflege hat in den Kernthemen Schulentwicklung, Organisation, Qualitätssicherung etc. weitgehend die gleichen Rechte und Pflichten gemäss Volksschulgesetz wie die unabhängige Schulpflege dies heute hat.

### Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen

Soweit ein Handlungsspielraum für die Gemeinde besteht, wird an den bisherigen Regelungen inhaltlich festgehalten: Nur bei Ersatzwahlen soll die Möglichkeit der Stillen Wahl bestehen, nicht jedoch bei den Gesamterneuerungswahlen. Es werden weiterhin leere Wahlzettel und ein Beiblatt mit den offiziellen Kandidaturen verteilt.

Bislang mussten nur die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege in Eglisau wohnen. Neu wird für alle Behördenmitglieder eine Wohnsitzpflicht in Eglisau vorgeschrieben. Damit sollen Verankerung, Ortskenntnisse und Identifikation sichergestellt werden.

### Struktur von Behörden und Kommissionen

Die vorgeschlagene Behördenstruktur orientiert sich vollständig an den heutigen, bewährten Regelungen. Es kommt für den Gemeinderat und die Schulpflege nicht in Frage, Behörden oder Kommissionen abzuschaffen oder deren Handlungsmöglichkeiten einzuschränken. Diese leisten wichtige Beiträge zur Gemeindeentwicklung und helfen mit, die politischen Prozesse in der Bevölkerung zu verankern und üben eine demokratische Kontrolle der Verwaltung aus.

Die Schulpflege, die Behörde für Alters- und Pflegefragen und die Sozialbehörde sind abschliessend für ihr Aufgabenbereich zuständig und haben ein eigenständiges Antragsrecht an die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung. Der Gemeinderat hat eine Stellungnahme zu diesen Anträgen abzugeben.

Die heutigen (sog. «unterstellten») Kommissionen für die Jugend, die Kultur und das Ortsmuseum werden wie bisher in der Gemeindeordnung verankert. Der Seniorenrat und die Kommission für den öffentlichen Raum werden ergänzt. Der Gemeinderat wird die notwendigen weitergehenden Regelungen – im Einvernehmen mit diesen Behörden – zu erlassen haben.

### Mitgliederzahl bei Schulpflege / Gemeinderat

In einer Einheitsgemeinde erhält die Schulpflege die Möglichkeit, sich auf die schulischen Kernthemen zu konzentrieren. Diese Bereiche können gemäss den Erfahrungen und Einschätzungen auch mit einer auf fünf Mitglieder verkleinerten Schulpflege behandelt werden. Übergreifende Aufgaben wie zum Beispiel die Liegenschaftsverwaltung gehen an den Gemeinderat über.

Aus diesem Grund soll der Gemeinderat von fünf auf sieben Mitglieder aufgestockt werden (ungerade Anzahl). Zudem ist es in einem vergrösserten Gemeinderat einfacher, die verschiedenen Interessengruppierungen abzubilden. Die hohe Arbeitslast kann auf mehrere Schultern verteilt und so die Miliztauglichkeit erhalten werden.

### **Aufgabendelegation**

Mit dem neuen Gemeindegesetz ist geregelt, wie Aufgaben und Verantwortungen an Ausschüsse, Behörden und Verwaltungsmitarbeitende übertragen werden sollen. Die Gemeindeordnung gewährleistet, dass dies massvoll geschieht und die demokratischen Mitwirkungsrechte jederzeit gewahrt bleiben. So müssen die Behörden Geschäfte mit grösserer Tragweite auch in Zukunft im jeweils zuständigen Gesamtgremium fällen. Eine kluge Aufgabenteilung zwischen Behörden und Verwaltung ist ein wichtiger Baustein, um die Milizarbeit in den Behörden langfristig sicherzustellen.

### **Finanzkompetenzen**

Die Finanzkompetenzen wurden angesichts des Bevölkerungswachstums seit der letzten GO-Revision für die Behörden teilweise erhöht. Ein Vergleich mit Zürcher Gemeinden ähnlicher Grösse zeigt, dass Eglisauer Behörden weiterhin moderate Finanzkompetenzen zugewiesen bekommen.

### **Offenlegung der Interessenbindungen**

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass Behördenmitglieder ihre Interessenbindungen veröffentlichen. In der Gemeindeordnung werden nun die Grundzüge dazu festgelegt.

### **Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission**

Das kantonale Gemeindegesetz lässt neu die Möglichkeit zu, auch in Versammlungsgemeinden – wie Eglisau eine ist – der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zusätzlich die Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu überbinden.

Ist das der Fall, wird die RPK zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). Dies bedeutet, dass die Prüfungsbehörde nicht mehr nur den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen

(*finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit, «Können wir uns das leisten?»*), sondern zusätzlich immer die *sachliche* Angemessenheit («Ist das die beste Lösung?») prüfen muss. In diesem Fall wird das Aufgabengebiet dieser Behörde ausgeweitet und damit deutlich aufwändiger und anspruchsvoller.

RPK, Gemeinderat und Schulpflege sind der Ansicht, dass sich die vertrauensvolle Zusammenarbeit der letzten Jahre bewährt hat. Aus Sicht der Gemeindebehörden ist eine RGPK eine wenig geeignete Lösung für eine Gemeinde in der Grösse von Eglisau. Stattdessen sollte weiterhin am bewährten Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, RPK und der Exekutivbehörden festgehalten und weitergearbeitet werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat bzw. Schulpflege und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Das aktuell gut funktionierende System der politischen Kontrolle ist ausgewogen und zielführend.

In der politischen Diskussion und in der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass in dieser Frage auch andere Meinungen bestehen. Diese würden es dem demokratischen Prozess als zuträglich erachten, wenn zukünftig eine RGPK als Behörde die Geschäfte der Gemeindebehörden in die Tiefe prüfen würde (siehe dazu das separate Kapitel).

Die Schulpflege und der Gemeinderat sind der Meinung, die bisherige Lösung mit RPK habe sich bewährt und solle beibehalten werden. Doch haben sie beschlossen, diese Frage den Stimmberechtigten zur Entscheidung zu unterbreiten.

## Übersicht Finanzkompetenzen

### Urnenabstimmung

Einmalig: ab CHF 1'000'000 (wie bisher)  
 Wiederkehrend: ab CHF 200'000 (bisher CHF 100'000)

### Gemeindeversammlung

*Im Budget enthalten*

Einmalig: ab CHF 150'000 (bisher CHF 120'000)  
 Wiederkehrend: ab CHF 50'000 (bisher CHF 40'000)

*Nicht im Budget enthalten*

Einmalig: Ab CHF 50'000 im Einzelfall (wie bisher; jährlicher Plafond Gemeinderat CHF 200'000)  
 Wiederkehrend: Ab CHF 20'000 im Einzelfall (wie bisher; jährlicher Plafond Gemeinderat CHF 50'000)

### Gemeinderat und Schulpflege

Ausgabenvollzug des jeweiligen Bereichs im Rahmen des Budgets, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

### Sozialbehörde und Behörde für Alters- und Pflegefragen

Ausgabenvollzug des jeweiligen Bereichs im Rahmen des Budgets, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

*Nicht im Budget enthalten*

Einmalig: insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 15'000.00  
 Wiederkehrend: insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 3'000.00

## Übersicht Behördenstruktur

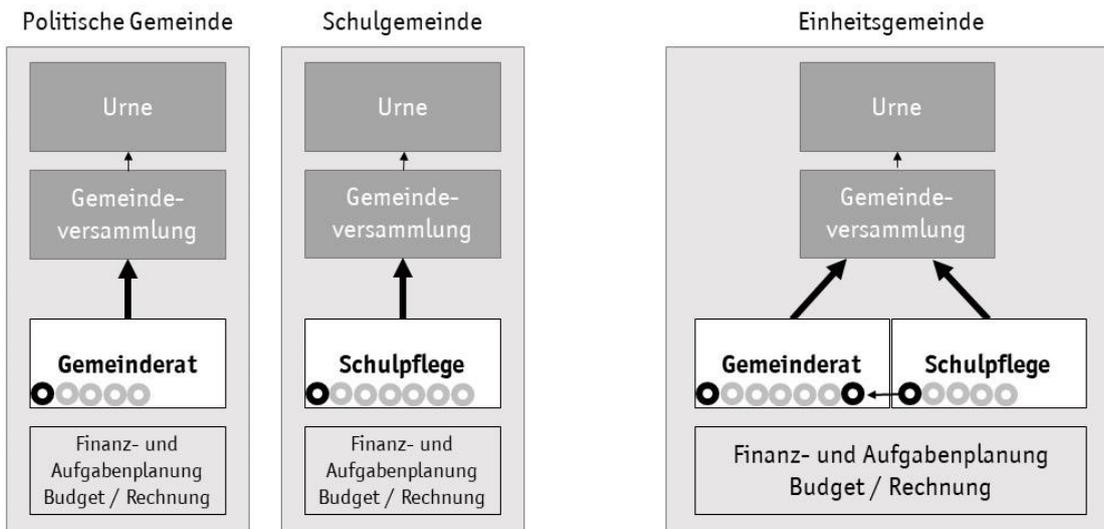
	Gemeinderat (GR)	Schulpflege	Beh. für Alters- und Pflegefragen	Sozialbehörde	RPK
<i>Wahlorgan</i>	Urne	Urne	Urne	Urne	Urne
<i>Präsidium</i>	Mitglied GR, an der Urne gewählt	Mitglied GR, an der Urne gewählt	Mitglied GR, nach Ressortverteilung	Mitglied GR, nach Ressortverteilung	Mitglied RPK, an der Urne gewählt
<i>Mitgliederzahl</i>	7 inkl. Präsidium	5 inkl. Präsidium	5 inkl. Präsidium	5 inkl. Präsidium	5 inkl. Präsidium
<i>Aufgaben</i>	Gemäss Gesetzen und GO	Gemäss Volksschulgesetz und GO	Gemäss GO	Gemäss GO	Gemäss GG und GO
<i>Antragsrecht an Stimmberechtigte</i>	uneingeschränkt	uneingeschränkt, GR gibt Empfehlung ab	uneingeschränkt, GR gibt Empfehlung ab	uneingeschränkt, GR gibt Empfehlung ab	Keines, Bericht und Empfehlung

GG: Gemeindegesetz GO: Gemeindeordnung

### Unterstellte Kommissionen (Art. 50ff.):

Jugendkommission, Kommission öffentlicher Raum, Kulturkommission, Ortsmuseumskommission, Seniorenrat

# Einheitsgemeinde



## Eckpunkte der Einheitsgemeinde

Die Stimmberechtigten entscheiden an einer Gemeindeversammlung über *eine gemeinsame* Finanz- und Aufgabenplanung, *ein* Budget und *eine* Rechnung. Dies macht die politische Steuerung übersichtlicher, transparenter und ermöglicht eine gemeinsame, bessere Abwägung und Koordinierung sämtlicher Geschäfte.

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege, das Gemeindepräsidium und das Schulpräsidium werden weiterhin direkt an Urne gewählt. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern (inkl. Schulpräsidium), der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern (inkl. Gemeindepräsidium und inkl. Schulpräsidium).

Die Schulpflege hat weiterhin ein eigenständiges Antragsrecht. Der Gemeinderat kann demnach eine Vorlage der Schule nie verhindern oder abändern, gibt aber seine Abstimmungsempfehlung ab.

Die Schulpflege bleibt für die politisch-strategische Führung der Schule abschliessend verantwortlich. Insbesondere die Anstellung des Lehrpersonals, die Festlegung von pädagogischen Rahmenbedingungen und des Stellenplans der Schule gemäss Volksschulgesetz bleiben alleinige Sache der Schulpflege. Die Schulleitung ist zuständig für die operative Führung der Schule und bleibt direkt der Schulpflege unterstellt. Seitens Verwaltung wird die Schulpflege weiterhin von einer professionellen Schulverwaltung unterstützt, welche zukünftig auch für Aufgaben

im Bereich Kinder und Familie zuständig sein wird. Diese Abteilung wird analog der übrigen Abteilungen in die Gemeindeverwaltung eingebunden.

## Dienstleistungsqualität erhöhen und Miliztauglichkeit sichern

Das Bilden einer Einheitsgemeinde hat nicht das Ziel, Kosten einzusparen. Durch das Zusammenlegen und Neuordnen der Verwaltungsprozesse wird es jedoch einfacher, kundenorientierte Strukturen zu schaffen. So soll die heutige Schulverwaltung beispielsweise zur zentralen Anlaufstelle für die häufigsten Anliegen von Familien, Kindern und Jugendlichen werden.

Durch die Neuordnung der Verwaltungsprozesse werden wiederum Ressourcen frei, was die Behördenmitglieder von aufwändigen Aufgaben entlastet – ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der Miliztauglichkeit.

Im Bereich der Personalbewirtschaftung können die Aufgaben systematischer wahrgenommen und womöglich Synergien zwischen Gemeinde- und Schulverwaltung genutzt werden.

Beide Güter erkennen in einer koordinierten Bewirtschaftung der Liegenschaften eine grosse Chance: zum Beispiel in Bezug auf die Investitions- und Unterhaltsplanung, bei Bauprojekten, beim Unterhalt der Anlagen, bei Vermietungen etc. Unabhängig von einer Einheitsgemeinde

wurde daher ein zentrales Bewirtschaften der Liegenschaften bereits angestossen.

Auch bei einer gemeinsamen Liegenschaftsverwaltung werden die Bedürfnisse der Hauptnutzer immer im Zentrum der Bemühungen stehen.

Müsste der Stellenplan aufgrund solcher neuer Aufgaben erweitert werden, würde dies in den entsprechenden Budgets transparent ausgewiesen und könnte rechtzeitig diskutiert werden.

### **Phasengerechte Umsetzung**

Die konkrete Zusammenführung von Schulgemeinde und politischer Gemeinde ist ein anspruchsvolles Vorhaben. Es sind politische, rechtliche und organisatorische Fragen zu klären, immer mit Einbezug der betroffenen Menschen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass in dieser Phase bestimmte Fragen offenbleiben.

Die Genehmigung der Gemeindeordnung ist ein wichtiger Schritt zur Einheitsgemeinde, weil damit die organisatorischen Grundzüge festgelegt werden.

Basierend auf diesen Regelungen können dann die weiteren Aspekte wie Aufbauorganisation, Kompetenzdelegation, Geschäftsreglement etc. im Detail geklärt werden.

### **Unterstützung durch den Kanton**

Auch von Seiten des Kantons werden die Vereinigungen von Politischen Gemeinden und Schulgemeinden befürwortet. Dies, weil sie einen massgebenden Beitrag dazu leisten komplexe Gemeindestrukturen zu vereinfachen und dadurch zu stärken. Der Kanton Zürich leistet folglich an Projektarbeiten, die der Vorbereitung eines Zusammenschlusses von Gemeinden und der Auflösung von Schulgemeinden dienen, pauschale Beiträge aus. Für Eglisau kann mit einem Beitrag von Fr. 135'000.00 gerechnet werden.

## Aus der Vernehmlassung

Die überwiegende Mehrheit der eingegangenen Rückmeldungen zur Vernehmlassung der Einheitsgemeinde sowie der Totalrevision der Gemeindeordnung sind grundsätzlich positiv. Einige der Voten, sowie Stellungnahmen der Behörden dazu, wurden nachfolgend zusammengestellt.

Sämtliche Rückmeldungen können jedoch anonymisiert und vollständig unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://eglisau.ch/de/aktuelles-dossiers/dossiers/einheitsgemeinde>

### Allgemeine Rückmeldungen zu Gemeindeordnung und Einheitsgemeinde

Kritische Voten aus der Vernehmlassung zielen darauf ab, dass Einheitsgemeinden politisch zwar im Trend seien, die Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde in Eglisau jedoch sehr gut und reibungslos funktioniere. Weshalb kein Grund vorliegen würde, die Schule und den Bereich Bildung durch die Beschneidung ihrer Kompetenzen mittels Unterstellung unter die Politische Gemeinde zu schwächen.

Diese Unterstellung hätte negativ zur Folge, dass die Schule wichtige Sachgeschäfte nicht mehr selbstständig entscheiden könne. Auch wenn die erarbeitete Vorlage insgesamt versuche die Risiken abzufedern, müssten wichtige Schulanliegen, selbst mit einem starken Schulpräsidium, mit nur einer Stimme im Gemeinderat vertreten und durchgesetzt werden. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses des Gemeinderates, müssten diese Schulanliegen mit negativer Empfehlung an einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgebracht werden.

Eine Unterstellung der Schulverwaltung unter die Gemeindeverwaltung wird ebenfalls als kontraproduktiv taxiert. Eine Begründung der Notwendigkeit würde fehlen. Der Gemeindeglied würde, durch die Aufgabenkumulation und Mitverantwortung für die Schulverwaltung, zusätzlich belastet.

Bemängelt wird die stärkere Zentralisierung von Aufgaben und Kompetenzen in der neuen Gemeindeordnung auch wegen der bereits zum jetzigen Zeitpunkt stattfindenden Abstimmung über Einheitsgemeinde und Gemeindeordnung – ohne die vorgesehene Verwaltungsstruktur vorgängig auf ihre Effizienz und Kompetenz in der Aufgabenerledigung geprüft zu haben.

Breiter positiver Konsens hingegen besteht über die Wahl des Schulpräsidiums. Dieses solle, wie in der Vorlage vorgesehen, direkt vom Volk gewählt werden und von Amtes wegen Einsitz in den Gemeinderat haben. Auch die Verkleinerung der Schulpflege sowie die Vergrößerung des Gemeinderates finden mehrheitliche Zustimmung.

### Wohnsitzpflicht

Der Wohnsitzpflicht für alle Behördenmitglieder findet in der Vernehmlassung eine breite Zustimmung.

### Unterstellte Kommissionen

In den kantonalen Musterstatuten und im Vernehmlassungsentwurf wurden die «unterstellten Kommissionen» lediglich namentlich aufgeführt. Dies wurde mehrfach kritisiert.

*Der Gemeinderat und die Schulpflege haben dies aufgenommen. Im Sinne der Transparenz und der Rechtssicherheit werden deshalb die Ortsmuseumskommission, Kulturkommission, Jugendkommission, der Seniorenrat sowie die Kommission öffentlicher Raum analog der bestehenden Regelung in der Gemeindeordnung verankert.*

### Finanzkompetenzen und Kreditabrechnungen

Die finanziellen Kompetenzen der Behörden gaben in der Vernehmlassung kaum zu Bemerkungen Anlass.

Ebenso wird die Möglichkeit begrüsst, dass der Gemeinderat Kredite ohne Überschreitung in eigener Kompetenz abrechnen kann.

## Frage RGPK und RPK

Nicht nur in der Vernehmlassung wird kontrovers diskutiert, ob die Rechnungsprüfungskommission zukünftig auch als Geschäftsprüfungskommission handeln soll.

Bereits werden zwischen Schulpflege/Gemeinderat und RPK besonders relevante Geschäfte auch «freiwillig» hinsichtlich ihrer sachlichen Angemessenheit diskutiert. Darin wird von allen ein wichtiger Beitrag an die Lösung der anspruchsvollen Herausforderungen erkannt. Die Befürwortenden einer GRPK möchten dieser Praxis nun die rechtlich-organisatorische Grund-

lage geben und die Prüfbehörde dazu verpflichten, zukünftig sämtliche Vorlagen auch auf ihre sachliche Angemessenheit zu prüfen.

Andere Stimmen favorisieren die bisherige Lösung, da sich die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Behörden bewährt habe. Es wird die Schaffung einer «Schattenexekutive» befürchtet und die Milizfähigkeit einer GRPK für eine Gemeindegrösse von Eglisau wird in Frage gestellt (Anforderungen in zeitlicher und fachlicher Hinsicht).

Zur besseren Verständlichkeit ist es den Behörden wichtig, die beiden Varianten gegenüberzustellen:

<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>Rechnungs- u. Geschäftsprüfungskommission</b>
Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten <ul style="list-style-type: none"> <li>– finanzrechtliche Zulässigkeit</li> <li>– rechnerische Richtigkeit</li> <li>– finanzielle Angemessenheit</li> </ul>	Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen Gesichtspunkten <ul style="list-style-type: none"> <li>– finanzrechtliche Zulässigkeit</li> <li>– rechnerische Richtigkeit</li> <li>– finanzielle Angemessenheit</li> <li>– <b>sachliche Angemessenheit</b></li> </ul>
RPK prüft <ul style="list-style-type: none"> <li>– Budget</li> <li>– Jahresrechnung</li> <li>– Verpflichtungskredite</li> <li>– Geschäfte von finanzieller Tragweite</li> </ul>	RGPK prüft <ul style="list-style-type: none"> <li>– Budget</li> <li>– Jahresrechnung</li> <li>– Verpflichtungskredite</li> <li>– Geschäfte von finanzieller Tragweite</li> <li>– <b>Geschäftsbericht</b></li> <li>– <b>Geschäftsführung der Gemeindebehörden</b></li> <li>– <b>alle weiteren Geschäfte, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden</b></li> </ul>
<b>Instrumente RPK/RGPK</b> <p><b>Bericht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bericht zuhanden der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger</li> <li>– Beschreibung des geprüften Bereichs, Ergebnis und Empfehlung zur Annahme, Ablehnung oder Rückweisung</li> </ul> <p><b>Antrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ausschliesslich unselbständige Antragstellung, d.h. nur als Stellungnahme zu einem Antrag des Gemeindevorstands</li> <li>– Antrag auf Zustimmung, Ablehnung oder Rückweisung, letztere beide mit Begründung</li> </ul>	

# Abstimmungsfragen und -empfehlungen

Schulpflege und Gemeinderat unterbreiten Ihnen hiermit die Vorlage für eine Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Bildung einer Einheitsgemeinde.

Der Gemeinderat und die Schulpflege möchte den Stimmberechtigten die Gelegenheit geben, darüber zu entscheiden, ob die heutige Rechnungsprüfungskommission zukünftig als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wirken soll. Als Folge ergibt sich ein Abstimmungsprozedere mit zwei Varianten und einer Stichfrage.

**Als Stimmbürger/in können Sie demnach über zwei Abstimmungsvorlagen entscheiden. Dabei können Sie die beiden ersten Fragen je mit ja oder nein beantworten; bei der Stichfrage müssen Sie sich für eine der beiden Vorlagen entscheiden.**

Auf dem Stimmzettel werden Ihnen folgende drei Fragen gestellt:

## Frage A

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eglisau gemäss Vorlage des Gemeinderates und der Schulpflege zustimmen (Einheitsgemeinde mit Rechnungsprüfungskommission)?  
Ja oder Nein?

## Frage B

Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eglisau zustimmen (Einheitsgemeinde mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)?  
Ja oder Nein?

## Stichfrage

Falls sowohl der Antrag des Gemeinderates und der Schulpflege (Frage A) als auch die Variante mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Frage B) angenommen werden, welchen Antrag bevorzugen Sie?  
A oder B?

Erlangt eine der beiden Vorlagen (A bzw. B) mehr Ja- als Nein-Stimmen und wird sie somit von den Stimmberechtigten angenommen, tritt die entsprechende neue Gemeindeorganisationsform auf den Beginn der Amtsperiode 2022 - 2026 in Kraft. Erhalten beide Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, entscheidet die Stichfrage.

Werden beide Vorlagen abgelehnt, bleiben die bestehenden Gemeindeordnungen gültig. In diesem Fall müssen diese rasch überarbeitet werden, um dem neuen kantonalen Gemeindegesetz zu entsprechen.

## Abstimmungsempfehlungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen:

Frage A: Einheitsgemeinde mit Rechnungsprüfungskommission: **JA**

Frage B: Einheitsgemeinde mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: **JA**

Stichfrage: **Variante A (RPK)**

# Die Bestimmungen im Einzelnen

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>Art. 1 Gemeindeordnung</b>	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
<b>Art. 2 Gemeindeart</b>	
Eglisau bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.	
<b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b>	
In der Gemeinde Eglisau wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	<i>Im neuen Gemeindegesetz wird der Begriff «Gemeindevorstand» verwendet. Die Bezeichnung Gemeinderat hat sich in Eglisau etabliert. Es ist kein Grund erkennbar, warum diese geändert werden sollte.</i>
<b>B. Die Stimmberechtigten</b>	
<b>I. Politische Rechte</b>	
<b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b>	
Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.	<i>Das Stimm- und Wahlrecht ist abschliessend im kantonalen Recht verankert. Es ist im Kanton Zürich nicht zulässig, auf kommunaler Stufe ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und/oder Minderjährige einzuführen.</i>
Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	<i>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der Wohnsitz in der Gemeinde zwingend Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. In der gültigen GO ist für Eglisau – abgesehen für den Gemeinderat – keine Wohnsitzpflicht für Behördenmitglieder vorgesehen. Die Schulpflege und der Gemeinderat befürworten jedoch, die Einführung einer solchen Wohnsitzpflicht für alle Behörden, um die Verankerung im Ort, die Kenntnisse und Identifikation sicherzustellen.</i>
Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	
<b>II. Urnenwahlen und Abstimmungen</b>	
<b>Art. 5 Verfahren</b>	
Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	
Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	
Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	
<b>Art. 6 Urnenwahlen</b>	
An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	<i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist in der Einheitsgemeinde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Gemeinderat und Schulpflege sind sich einig, dass die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident in dieser Funktion gewählt wird.</i>
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,	

<p>2. die Mitglieder der Schulpflege,</p> <p>3. die Mitglieder der Behörde für Alters- und Pflegefragen, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsidentin, bzw. Präsident abzuordnende Mitglied,</p> <p>4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsidentin, bzw. als Präsident abzuordnende Mitglied,</p> <p>5. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>6. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p>	<p><i>Die Behördenstruktur soll unverändert bleiben. Die Schulpflege, die Behörde für Alters- und Pflegefragen, die Sozialbehörde, die Rechnungsprüfungskommission und der Friedensrichter sollen weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne bestellt werden.</i></p>
<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Die bisherige Regelung, wonach bei Erneuerungswahlen (im Gegensatz zu Ersatzwahlen) keine stille Wahl möglich sein soll, hat sich bewährt.</i></p> <p><i>Neu wird in der Gemeindeordnung die gängige Praxis verankert, dass ein Beiblatt mit einer offiziellen Kandidatenliste unter Angaben von Namen, Geburtsdatum etc. verteilt wird.</i></p>
<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Muss ein Behördensitz während der Legislatur besetzt werden, muss in der Regel eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Auch diesbezüglich haben sich die aktuellen Bestimmungen bewährt, dass in solchen Fällen eine stille Wahl möglich ist.</i></p>
<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,</p> <p>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</p> <p>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, welche der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p><i>Für Ausgaben von mehr als einer Million Franken, bzw. bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 soll weiterhin eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Diese Limite ist unverändert.</i></p>

#### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

*Abs. 2: In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse, die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden.*

*Der Gemeinderat schlägt vor, auf solche Einschränkungen zu verzichten. So kann die Gemeindeversammlung besonders bedeutende Geschäfte «freiwillig» der Urnenabstimmung unterbreiten, nicht zuletzt um die demokratische Legitimation eines Entscheides zu erhöhen.*

### **III. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung.

*Abgesehen von den Stimmezählenden sollen wie bis anhin an der Gemeindeversammlung keine Wahlen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Wahlbüros werden wie bis anhin durch den Gemeinderat gewählt.*

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
5. die Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Kommunikationsnetz etc.),
6. das Entsorgungswesen,
7. das Friedhof- und Bestattungswesen.

*Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.*

*Die Auflistung der aufgeführten Bereiche, für welche die Gemeindeversammlung grundlegende Bestimmungen zu erlassen hat, ist nicht abschliessend und entspricht inhaltlich der aktuellen Gemeindeordnung, mit Ausnahme, dass die Behördenentschädigung zukünftig explizit von der Gemeindeversammlung festgelegt wird (Gewaltenhemmung).*

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes nicht die Zustimmung des Gemeinderates genügt.

*Die Planungsbefugnisse entsprechen den aktuellen Bestimmungen.*

## Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

*Ziff. 7: Mit dieser Bestimmung wird die vorberatende Gemeindeversammlung für kommunale Geschäfte beibehalten, die der Urnenabstimmung unterliegen. Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne. Die Gemeindeversammlung hat mit dem neuen Gemeindegesetz eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen. Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten; es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.*

*Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initiativen zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Oftmals ist es sinnvoll, für solche Vorlagen Informations- und Diskussionsveranstaltungen abzuhalten, um die politische Meinungsbildung zu unterstützen.*

## Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,

*Ziff. 6: Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat soll in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Auch diese Kreditabrechnungen sind öffentlich. So bleiben Transparenz und Rechtmässigkeit gewahrt und die Versammlung wird von «pro-Forma-Geschäften» entlastet.*

*Ziff. 9 bis 11. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig.*

*Es ist zweckmässig, dass für den Handel von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die GO soll aber weiterhin festlegen, dass der Handel von Liegenschaften des Finanzvermögens und entsprechende Investitionen, deren Wert eine bestimmte Limite übersteigt, der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.*

*Mit der vorgeschlagenen Regelung behält der Gemeinderat einen unverändert hohen und angemessenen Handlungsspielraum.*

9. den Erwerb, den Tausch, die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,

10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,

11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.

## C. Gemeindebehörden

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

*Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.*

#### Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

*Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, sinnvollerweise in der Gemeindeordnung. Die weiteren Details regelt der Gemeinderat in einem Behördenerlass.*

#### Art. 19 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein.

*Das Instrument der Behördenkonferenz ist schon in der gültigen Gemeindeordnung enthalten. Die Bestimmung soll in gekürzter Form beibehalten werden (Verzicht auf Formvorschriften).*

#### Art. 20 Mitwirkung

Der Gemeinderat kann Gremien und Institutionen schaffen oder unterstützen, die der Mitsprache der Bevölkerung, auch von Personen ohne Stimmrecht an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

*Mit dieser neuen Bestimmung wird das Bemühen der Gemeindebehörden in der Gemeindeverordnung verankert, bei Projekten von besonderer Bedeutung die betroffene Bevölkerung frühzeitig und möglichst umfassend einzubeziehen.*

#### Art. 21 Beratende Kommission und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

*Dieser Artikel entspricht inhaltlich den heutigen Regelungen.*

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

*Mit dieser Bestimmung ist eine sinnvolle Aufgabendelegation möglich und die Rechtssicherheit gewahrt, indem die Überprüfung eines Entscheides durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann.*

## **II. Gemeinderat**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben,
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

*Mit der Einheitsgemeinde soll der Gemeinderat auf 7 Mitglieder vergrössert, die Schulpflege auf 5 Mitglieder verkleinert werden. Eine gerade Anzahl Ratsmitglieder soll vermieden werden. Sie führt faktisch dazu, dass die Präsidentin bzw. der Präsident aufgrund des Stichtens über ein doppeltes Stimmrecht verfügt. Zudem ist es in einem vergrösserten Gemeinderat einfacher, die verschiedenen Interessengruppierungen abzubilden und die hohe Arbeitslast kann auf mehrere Schultern verteilt werden (Miliztauglichkeit).*

*Abs. 3: Da die Ressortzuteilung nicht mehr in der Gemeindeordnung festgeschrieben wird, ist es sinnvoll, die Grundregeln über die Aufgabenverteilung festzuhalten.*

### **Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

*Ziff. 2 lit. c: Schon mit der gültigen GO werden die Wahlbüromitglieder durch den Gemeinderat gewählt (nicht wie andernorts von der Gemeindeversammlung).*

- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

#### **Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen, Behördenkonferenzen und Partizipationsgremien,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

*Ziff. 6: Dieser neue Artikel soll «pro-Forma»-Entscheide der Legislative vermeiden und helfen, dass die kommunalen Gesetze aktuell bleiben. Entsprechende Entscheide muss der Gemeinderat mit Rechtsmittel öffentlich publizieren, damit ausgeschlossen werden kann, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte ausgehebelt werden.*

*Ziff. 6: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 13, Art. 14 oder Art. 34 erfasst werden, wie z.B. Nutzungsbestimmungen, Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.*

*Dank dieser generellen Umschreibung kann auf eine Aufzählung der Zuständigkeit verzichtet werden. Der Gemeinderat muss Behördenerlasse mit Rechtsmittel publizieren.*

#### **Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

*Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die delegiert werden dürfen (Abs. 2). In einem Erlass regelt der Gemeinderat detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.*

*Abs. 1: Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.*

*Ziff. 4: Der Gemeinderat fasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird. Schulpflege, BAPF und Sozialbehörde haben weiterhin ein eigenständiges Antragsrecht, der Gemeinderat gibt eine Empfehlung ab.*

*Ziff. 7: In der Eglisauer Praxis hat es sich bewährt, die Einbürgerungen gesamthaft dem Gemeinderat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde, zumal es sich vielmehr um ein verwaltungsrechtliches, als um ein politisches Verfahren handelt.*

*Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie*

2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

*muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung.*

## **Art. 28 Finanzbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von weniger als Fr. 1'000'000,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von weniger als Fr. 1'000'000,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von weniger als Fr. 1'000'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

*Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.*

*Ziff. 1: Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben, kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen.*

*Ziff. 3: Mit dieser neuen Bestimmung soll die Gemeindeversammlung von «pro-Forma»-Geschäften entlastet werden. Die Rechnungsprüfungskommission prüft diese Geschäfte weiterhin.*

<b>III. Eigenständige Kommissionen</b>	
<b>1. Schulpflege</b>	
<b>Art. 29 Zusammensetzung</b>	
<p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p> <p>Bei der Aufgabenverteilung kommt Art. 23 Abs. 3 sinngemäss zur Anwendung.</p>	<p><i>Die Schulpflege kann in der Einheitsgemeinde auf 5 Mitglieder reduziert werden, weil sich dieses Gremium auf die strategisch-pädagogische Führung konzentrieren kann.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Einheitsgemeinde soll die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates von 5 auf 7 Mitglieder erhöht werden.</i></p>
<b>Art. 30 Aufgaben</b>	
<p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	
<b>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b>	
<p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	<p><i>Wie den übrigen Behörden soll es der Schulpflege möglich sein, Mitarbeitenden Aufgaben bis zu einem sinnvollen Grad zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.</i></p>
<b>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b>	
<p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p><i>Die Schulpflege hat das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Der Gemeinderat kann Geschäfte der Schule also nicht verhindern.</i></p>
<b>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b>	
<p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>2. die Lehrpersonen,</li> <li>3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ol>	<p><i>Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem kommunalen Arbeitsverhältnis.</i></p> <p><i>Ziff. 3: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs.1 Kinder und Jugendhilfegesetz), Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen).</i></p> <p><i>Die Leitung der Schulverwaltung, welche zukünftig auch für Aufgaben im Bereich Kinder und Familie zuständig ist, wird von einem Gremium aus Schulpflege (mit Stichentscheid) und Gemeinderat angestellt. Analog der anderen Verwaltungsabteilungen wird die Leitung dieser Abteilung vom Mitglied des Gemeinderates (Schulpräsidium) und Gemeindeschreiber fachlich und personell geführt.</i></p>
<b>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</b>	

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

*Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 30 umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar weiter oben.*

*Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt.*

*Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.*

### **Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung und das Aufheben von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

### **Art. 36 Finanzbefugnisse**

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

*Die Finanzkompetenz entspricht jener des Gemeinderates.*

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr,

2. von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

### **Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen jeweils eine Lehrervertretung sowie eine Schulleitung aus jedem Schulhausteam mit beratender Stimme teil.

Die zuständige Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

*Abs. 1: Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.*

### **Art. 38 Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

*Abs. 2: Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen.*

### **Art. 39 Schulkonferenz**

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## 2. Behörde für Alters- und Pflegefragen

### Art. 40 Zusammensetzung

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

*Dieser Artikel entspricht inhaltlich den heutigen Regelungen.*

Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten nimmt deren bzw. dessen Stellvertreter im Gemeinderat an den Sitzungen der Behörde teil; den Vorsitz führt der Vizepräsident der Behörde. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Alterszentrums Weierbach nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

### Art. 41 Aufgaben

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen besorgt eigenständig die strategische Führung des Alterszentrums Weierbach.

*Die Aufgabenformulierung für die BAPF entspricht der aktuellen Regelung. Der Gemeinderat hat der BAPF (zusammen mit dem Seniorenrat) bereits heute die Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Altersstrategie übertragen.*

Der Gemeinderat kann der Behörde weitere Aufgaben im artverwandten Bereich übertragen.

### Art. 42 Finanzbefugnisse

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

*Die Finanzkompetenzen sollen moderat erhöht werden (aktuell: Fr. 10'000.00 für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bzw. Fr. 2'000.00).*

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. gebundene Ausgaben,

3. im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben:  
a. einmalige Ausgaben insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 15'000,  
b. jährlich wiederkehrende Ausgaben insgesamt höchstens Fr. 3'000.

### Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen kann Gemeindeangestellten bestimmte ihrer Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### Art. 44 Aufgabenübertragung an den Seniorenrat

Die Behörde für Alters- und Pflegefragen kann dem Seniorenrat bestimmte ihrer Aufgaben zur Abklärung und zur Erledigung übertragen.

Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

### Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Behörde für Alters- und Pflegefragen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### 3. Sozialbehörde

#### Art. 46 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

Bei Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten nimmt deren bzw. dessen Stellvertreter im Gemeinderat an den Sitzungen der Behörde teil; den Vorsitz führt der Vizepräsident der Behörde. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Leiterin bzw. der Leiter Soziales nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

*Dieser Artikel entspricht inhaltlich den heutigen Regelungen.*

#### Art. 47 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Der Gemeinderat kann der Behörde weitere Aufgaben im artverwandten Bereich übertragen.

*Die Aufgabenformulierung entspricht weitestgehend den heutigen Regelungen und ist bewusst offen formuliert. So ist eine über das Kerngeschäft hinausgehende Aufgabenübertragung möglich, z.B. für Integrationsfragen.*

#### Art. 48 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Budget nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben:
  - a. einmalige Ausgaben insgesamt pro Jahr höchstens Fr. 15'000,
  - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben insgesamt höchstens Fr. 3'000.

*Die Finanzkompetenzen sollen moderat erhöht werden (aktuell: Fr. 10'000 für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bzw. Fr. 2'000).*

#### Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte ihrer Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

#### I. Unterstellte Kommissionen

#### Art. 50 Unterstellte Kommissionen

Die unterstellten Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben aufgrund der entsprechenden Beschlüsse und Reglemente und verfügen dafür über die vom Gemeinderat freigegebenen Mittel. Für neue Ausgaben und Personalentscheide stellen sie Antrag an den Gemeinderat bzw. an die Sozialbehörde oder Behörde für Alters- und Pflegefragen.

*Abs. 1: Aufgeführt sind die heutigen Kommissionen, inkl. dem neu geschaffenen Seniorenrat (Altersfragen) und die Kommission öffentlicher Raum Kernzonen. Aufgehoben wurde die Quartierplankommission. Es gibt kaum mehr Quartierpläne zu bearbeiten. Diese Arbeiten können in einer Adhoc-Gruppe erledigt werden.*

<p><b>Art. 51 Jugendkommission</b>  Die Jugendkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Schulpflege und die Kirchengemeinden können je ein Mitglied zur Wahl vorschlagen. Die bzw. der Leitende der Jugendarbeit nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Ihr obliegt die Jugendbetreuung und die Aufsicht über die Angebote der Jugendarbeit.</p>	<p><i>Formulierung in Anlehnung an die heutige Bestimmung.</i></p>
<p><b>Art. 52 Kommission öffentlicher Raum</b>  Die Kommission öffentlicher Raum besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates. Ein Mitglied der Kulturkommission nimmt von Amtes wegen Einsitz. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt.</p> <p>Sie berät den Gemeinderat in Zusammenhang mit der Gestaltung der öffentlichen Freiräume in den Kernzonen gemäss Zonenplan, um deren Qualität hinsichtlich Ästhetik und Funktionalität langfristig zu gewährleisten.</p>	
<p><b>Art. 53 Kulturkommission</b>  Die Kulturkommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission in freier Wahl bestimmt. Ein Mitglied des Gemeinderates hat von Amtes wegen Einsitz.</p> <p>Sie fördert das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde. Dafür wird ihr vom Gemeinderat ein fester Betrag zur eigenständigen Vergabe bewilligt.</p>	
<p><b>Art. 54 Ortsmuseumskommission</b>  Die Ortsmuseumskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat nach Anhörung der Kommission in freier Wahl bestimmt werden.</p> <p>Sie betreut das Ortsmuseum und verwaltet die Kasse sowie das Vermögen selbständig und führt die Gemeindechronik.</p>	
<p><b>Art. 55 Seniorenrat</b>  Der Seniorenrat besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Behörde für Alters- und Pflegefragen. Die weiteren Mitglieder werden von der Behörde für Alters- und Pflegefragen in freier Wahl bestimmt.</p> <p>Er steht der Behörde für Alters und Pflegefragen als ein beratendes und unterstützendes Gremium zur Seite. Das Gremium nimmt Anliegen der älteren Bevölkerung auf und setzt sich mit diesen auseinander.</p>	

## II. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

### Art. 56 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Variante A  
«Einheitsgemeinde mit  
Rechnungsprüfungskommission»

### Art. 57 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

*Abs. 1: § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).*

*Abs. 2: Im Unterschied zur RPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.*

*Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).*

### Art. 58 Herausgabe von Unterlagen

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### Art. 59 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### Art. 60 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

**Variante B**  
**«Einheitsgemeinde mit Rechnungs- und  
Geschäftsprüfungskommission»**

## **II. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und Prüfstelle**

### **Art. 55 Zusammensetzung**

*Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Ein-  
schluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.*

*Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich  
mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.*

### **Art. 56 Aufgaben**

*Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge  
an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung,  
Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letz-  
tere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.*

*Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechneri-  
sche Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.*

*Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt An-  
trag.*

### **Art. 57 Herausgabe von Unterlagen**

*Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskom-  
mission die zugehörigen Akten vorzulegen.*

*Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen  
der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Refe-  
rentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört  
werden.*

*Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften  
nach dem Gemeindegesetz.*

### **Art. 58 Prüfungsfristen**

*Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und  
Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30  
Tagen.*

### **Art. 59 Finanztechnische Prüfstelle**

*Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungsle-  
gung und der Buchführung vor.*

*Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprü-  
fungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die fi-  
nanztechnische Prüfung.*

*Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrech-  
nung ist.*

*Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommis-  
sion bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.*

### III. Wahlbüro

#### Art. 61 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Gemeinderat gewählt.

*In Eglisau wird schon seit längerem das Wahlbüro vom Gemeinderat gewählt (nicht wie andernorts von der Gemeindeversammlung). Da sich diese Praxis bewährt hat, gibt es keinen Grund für eine Rückkehr zur alten Regelung.*

#### Art. 62 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### IV. Friedensrichter

#### Art. 63 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 64 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

*Es ist sinnvoll, die neuen Bestimmungen auf den Beginn einer neuen Legislatur anzuwenden.*

#### Art. 65 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Schulgemeindeordnung vom 25. September 2005 und die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### Art. 66 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.